

Richtlinien zur Bezuschussung der Traineraus- und Fortbildung

Grundlage ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung 2020.

Aufteilung der Aus- und Fortbildungskosten:

- 1/3 SV-NFH für den Landesverband
- 1/3 SV-NFH für die ehemalige Landesfachgruppe
- 1/3 die jeweilige Ortsgruppe d. Antragsteller/Antragstellerin

Der Sportverein der NaturFreunde Hessen ist alleiniger Ansprechpartner für d. Antragsteller-/Antragstellerin. Anträge auf Bezuschussung sollten zeitnah nach Erscheinen der Ausbildungsbroschüre beim Sportverein der NaturFreunde Hessen angemeldet werden. Der Sportverein der NaturFreunde Hessen übernimmt in dieser Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Voraussetzungen und ggf. weitere Klärungsfragen
- die Prüfung der eingereichten Belege und Abrechnungen
- die Überweisung der ermittelten Zahlungsbeträge

Bezuschusst die eigene Ortsgruppe d. Antragsteller/Antragstellerin an der Aus- oder Fortbildung so ist das im Antrag kenntlich zu machen.

Erstattungsfähige Kosten sind:

- Lehrgangsgebühren gem. Ausschreibung
- Eine Tagespauschale von 20€ pro Lehrgangstag für Verpflegung, soweit HP nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten, (nicht angerechnet werden Verpflegungskosten während der Hin/Rückfahrt)
- Skipass/ Bergbahnen soweit nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten
- Kletter-Boulderhallen Eintritte soweit nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten
- Fahrtkosten werden mit € 0,30 per km erstattet, dies beinhaltet alle weiteren Fahrtnebenkosten.

Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Antrag bereit, für die Ortsgruppe und/oder den Sportverein der NaturFreunde Hessen im Zeitraum von 3 Jahren an mind. 6 NaturFreunde- Veranstaltungen mitzuwirken bzw. selbst zu planen und durchzuführen.

Das können z.B. sein: Wochenendtouren, Veranstaltungen über mehrere Tage, Tagestouren, Kurse, Engagement im Bundeslehrteam etc. Die Tätigkeit muss dem Natursport in Hessen dienen.

Weitere Fortbildungen werden nur bezuschusst, wenn entsprechende Veranstaltungen selbst durchgeführt oder sich daran beteiligt wurde, bzw. in den zurückliegenden 3 Jahren nachgewiesen werden können.

Alternativ kann d. Bestätigung auch durch die zuständige eigene OG erfolgen.

Besonderheiten:

- eine Fortbildung zum Lizenzerhalt Vorrang vor einer Fortbildung ohne den Charakter zum Lizenzerhalt.
- kann eine Ausbildung in das Folgejahr verschoben werden.
- wurde oder musste eine Aus- oder Fortbildung wegen Krankheit abgebrochen werden, oder ist nicht bestanden worden, wird in diesen Fällen die Höhe der Bezuschussung vom SV-Vorstand durch eine Einzelfallentscheidung getroffen.
- Die Richtlinie wird von Jahr zu Jahr überprüft

Überarbeitete Fassung 2023, der Vorstand